



**Der Oberbürgermeister  
der Stadt Hildesheim**

Rathaus, Markt 1, 31134 Hildesheim  
Telefon +49 5121 301-1000  
Telefax +49 5121 301-1005  
eMail: ob@stadt-hildesheim.de

Fraktion die LINKE  
im Rat der Stadt Hildesheim

26.01.2021

nachrichtlich an alle Abgeordneten  
des Rates der Stadt Hildesheim

### **Ausfall von Schulmittagessen bei Schülerinnen und Schülern Auskunftsrecht nach § 56 NKomVG**

Sehr geehrter Herr Brückner,

mit Schreiben vom 12.01.2021 haben Sie folgende Fragen zum Thema „Ausfall von Schulmittagessen bei Schülerinnen und Schüler“ eingereicht:

1. Wie viele BuT-berechtigte Schülerinnen und Schüler wohnen in der Stadt Hildesheim? Wie wurde das Angebot des kostenlosen (bzw. stark bezuschussten) Mittagessen bisher genutzt?
2. Welche Maßnahmen wurden bereits von der Stadt für dieses bekannte Problem u.U. bereits eingeleitet? Welche Maßnahmen sind hierfür in Planung?
3. Gibt es bereits Erhebungen oder Untersuchungen wie viele Schülerinnen und Schüler unter dem oben näher beschriebenen Problem zu leiden haben und wohlmöglich gänzlich auf Mittagessen verzichten müssen?
4. Obwohl eine direkte Auszahlung der BuT-Mittel an die betroffenen Familien nicht in die originäre Zuständigkeit der Stadt Hildesheim fällt, wären Möglichkeiten denkbar, um den Wegfall des Schulmittagessens zu kompensieren. Beispielsweise die städtische Bereitstellung von Lunchboxen für BuT-berechtigte Schülerinnen und Schüler, die von den Eltern abgeholt bzw. verschickt werden könnten. Wie stehen Sie zu einem entsprechenden Vorschlag der Bereitstellung von Lunchboxen durch die Stadt Hildesheim, so lange (teil-) Schulschließungen praktiziert werden, für BuT-berechtigte Kinder und Jugendliche?

Da die Fragen im Kontext zu sehen sind, beantworte ich diese gemeinsam wie folgt:

Bei der Stadt Hildesheim werden die BuT-Leistungen für diejenigen Kinder und Jugendlichen bearbeitet, deren Familien Wohngeld, Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Aus diesen Personengruppen sind derzeit 790 Schulkinder im Bezug von Leistungen für Bildung und Teilhabe (716 aus Familien, die Wohngeld/Kinderzuschlag beziehen, 22 im Rahmen von Sozialhilfe und 52 Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz). Davon nehmen 168 Schulkinder das Schulmittagessen in Anspruch: 152 aus Familien, die Wohngeld/Kinderzuschlag beziehen, 5 im Rahmen von Sozialhilfe und 11 Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Stand September 2020).

Die BuT-Leistungen an Kinder und Jugendliche, deren Familien SGB II-Leistungen beziehen, werden vom Job-Center Hildesheim gewährt. Entsprechende Fallzahlen liegen bei der Stadt Hildesheim nicht vor.

Im Jahr 2019 wurden an den Grund- und weiterführenden Schulen in Trägerschaft der Stadt Hildesheim insgesamt rd. 311.000 Essensportionen ausgegeben. Davon wurden rd. 78.800 (rd. 25 %) aus dem Bildungs- und Teilhabepaket finanziert. Der überwiegende Teil der aus dem BuT bezuschussten Essen (rd. 60.000) entfällt auf die Grundschulen. Bei den weiterführenden Schulen (rd. 18.800 sog. BuT-Essen) ist zu berücksichtigen, dass diese auch von Schülerinnen und Schülern aus dem Landkreis besucht werden.

Die Schulen in Trägerschaft der Stadt Hildesheim verfahren während der Notbetreuung bzw. des eingeschränkten Schulbetriebs hinsichtlich der Mittagsverpflegung unterschiedlich: Einige Schulen bieten in diesen Zeiten kein Essen. Andere Schulen stellen ein Mittagessen für die Kinder zur Verfügung, die jeweils an der Notbetreuung oder dem Unterricht teilnehmen. Letzteres bedeutet, dass die Kinder, die an der Notbetreuung teilnehmen, an jedem Tag ein warmes Essen in der Schule einnehmen können und im Falle des Wechselunterrichts diese Möglichkeit zumindest an ihren Unterrichtstagen, also an jedem zweiten Schultag, haben. Angaben, welcher Anteil der derzeit 168 an der regulären Mittagsspeisung teilnehmenden Schulkinder (s.o.) coronabedingt nicht mehr vollumfänglich an der Mittagsverpflegung teilnehmen können, sind in der Kürze der verfügbaren Zeit nicht ermittelbar.

Überdies erhält der überwiegende Teil der Kinder im Bezug von BuT ihre Leistungen vom Job-Center, d.h. die Stadt Hildesheim ist nur für einen geringeren Teil der Schulkinder bei der Bewilligung von BuT-Leistungen zuständig.

In den Schulen und auch bei den Behörden, die BuT-Leistungen gewähren (Jobcenter und Stadt), sind bislang keine Hinweise bzw. Bedarfsmeldungen von Familien eingegangen, die aufgrund des reduzierten Schulbetriebes Schwierigkeiten haben, ein Mittagessen für ihre Kinder bereitzustellen. Dennoch hat die Verwaltung frühzeitig Handlungsmöglichkeiten geprüft und insbesondere die Schulen befragt. Zudem waren Stadt und Jobcenter bereit, für BuT-Empfängerinnen und Empfänger eine Abholung zu finanzieren – bis auf eine einzige Einrichtung wurde das Angebot nicht in Anspruch genommen.

Der „Rahmen-Hygieneplan Corona Schule“ des Landes Niedersachsen stellt an die Organisation der Mittagsverpflegung hohe Anforderungen, insbesondere bezüglich der Trennung der Gruppen und der Einhaltung der Mindestabstände. Dies erfordert von den Schulen einen hohen personellen und räumlichen Aufwand. Es wird von den Schulen deshalb als äußerst schwierig bzw. nicht möglich erachtet, über die o.g. Schülerinnen und Schüler hinaus auch für die Kinder ein Mittagessen anzubieten, die jeweils nicht in der Schule sind. Gleiches gilt für die Bereitstellung von Mittagessen, die von den Familien abgeholt werden.

Nach alledem wäre aus Sicht der Verwaltung allein eine direkte Auszahlung der Beträge an die Eltern während des Lockdowns zielführend. Dies begegnet aber rechtlichen Schwierigkeiten. Die

in diesem Zusammenhang ergangenen Appelle der Kommunen und Sozialverbände, eine direkte Auszahlung an die Familien zu ermöglichen, werden geteilt.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Finanzierung des Schulmittagessens im Rahmen von BuT schwerpunktmäßig die „sozialintegrative“ Funktion und damit die soziale Teilhabe zum Ziel hat. Davon unbenommen sind im Regelsatz der SGB XII/II-Leistungen und der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz entsprechende Anteile für die Ernährung der Kinder unverändert enthalten. Gleichwohl ist der Wegfall des gemeinsamen Mittagessens in der Schule gerade für Kinder aus benachteiligten Familien eine erhebliche Beeinträchtigung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'I. Meyer', written over a vertical blue line that extends from the signature down towards the printed name.

Dr. Ingo Meyer